

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mälzereien und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mälzereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzustellungsliste  
Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin N. 21, Schillerstraße 6  
Druck: Vorwärts-Druckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 55  
Anzeigenpreis:  
Die halbspaltige Kolonnenzeile 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig  
Schluß für Anzeigen: Montag früh 8 Uhr.

## Der Abschluß der Münchener Lohnbewegung.

Mit begreiflicher Spannung haben unsere Mitglieder die Lohnbewegung in München verfolgt. Da es tatsächlich nicht klug erschien, während der Verhandlungen auf die Details der Bewegung einzugehen, so konnten unsere Mitglieder von dem jeweiligen Stand derselben nur sehr unzureichend informiert sein. So kam es denn auch, daß man die Gefahr eines fast unabwendbar erscheinenden Kampfes außerhalb Münchens nicht erkannte. Die Berichte darüber, daß endlich die unbezahlte Sonntagsarbeit beendet und daß an Stelle des Stundenlohnes für große Arbeiterkategorien der Wochenlohn erungen worden sei, erzeugten die Meinung, daß über die anderen Streitpunkte leicht eine Einigung erzielt werden könnte. Man hat aber dabei übersehen, daß im Münchener Braugewerbe derart komplizierte Verhältnisse bestehen, daß ein Aufsehender sich gar nicht hinzudenken, geschweige sie zu beurteilen vermag. Infolge dieser Verhältnisse schrammten die Zahlen der von den Arbeitgebern angebotenen tariflicher Lohnaufbesserungen meistens auf ein Minimum zusammen, wenn sie in Vergleich gestellt wurden mit den wirklich schon bezahlten Löhnen. Es waren bei dieser Lohnbewegung außerordentlich vielgestaltige Verhältnisse zu vereinfachen und zu equalisieren und an letzterem hing schließlich die Entscheidung.

In den Vordergrund der diesmaligen Bewegung der Münchener Brauereiarbeiter wurde von Anfang an die Beilegung der unbezahlten Sonn- und Feiertagsarbeit und die Abschaffung der Stundenlohne für die ungelerneten Arbeiter- und für verschiedene Handwerkerkategorien gestellt. Die Münchener Kollegen, besonders die besserbezahlten, waren bereit zur Erreichung dieses Zieles ihrerseits andere Punkte zurückzugeben, und der Hauptvorstand war bereit, gegebenenfalls die ganzen Nachmittage des Verbandes dazu zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitgeber haben letzteres rechtzeitig erkannt und sie mußten, daß, wenn diesmal ein Kampf vermieden werden sollte, unserem Verbands diese Kampfesobjekte genommen werden müßten. Da die Unternehmer glaubten, durch Entgegenkommen in diesen beiden prinzipiellen Punkten in anderer Weise ihren Vorteil zu erhalten, so fiel zunächst die unbezahlte Sonntagsarbeit und schließlich auch die Entlohnung nach Stunden. Diese beiden hochwichtigen Jugendinduzier erregten mit Recht staunende Bewunderung und Freude in den Kreisen unserer Münchener Kollegen und weit darüber hinaus. Man hatte sich seit in den Gedanken eingelebt, daß ohne Kampf diese beiden im Münchener Braugewerbe fest eingesetzten Verhältnisse nicht beizulegen werden könnten. In der Tat ist die kämpflose Erreichung dieses großen Zieles von der allergrößten Bedeutung für die Kollegen und für unsere Organisation und selbst darüber hinaus für manche Bruderorganisation unserer Nachbarländer. Die unbezahlte Sonntagsarbeit in München war bisher das große Symptom, die Wohlfahrt ausgedehnter Sonntagsruhe auch in Bayern durchzuführen. Nun ist die Bahn frei und mit aller Energie wird der Verband nunmehr in kurzer Zeit die letzten Reste unbezahlter Sonntagsarbeit zu beizulegen wissen.

Mit der allgemeinen Einführung des Wochenlohnes in München ist die letzte Forderung der Wortführer des Stundenlohnes im deutschen Braugewerbe erfüllt. Die Gefahr, daß das Beispiel der schwachen Brauereiarbeiter Nachahmung finden könnte, kann, so lange unsere Organisation gut gerichtet ist, als beizulegen betrachtet werden. Und die Hoffnung ist wohlberechtigt, daß eine gute Organisation der Brauereiarbeiter in der Schweiz, die hoffentlich bald wieder vorhanden sein wird, den aufgezwungenen Stundenlohn ebenfalls zu beizulegen vermag, wie es jetzt in München geschehen ist.

Der Erreichung der Beilegung der unbezahlten Sonntagsarbeit und der Stundenlohne müßten aller-

dings große andere Opfer gebracht werden, welche zweifelsohne gerade jetzt sehr schmerzhaft sind. Es mußte vor allem auf eine generelle Lohnhöhung verzichtet werden, und zwar in einer Zeit, wo allgemeine Lohnzulagen so dringend nötig wären. Wie bereits erwähnt, ist dieser Verzicht deshalb von so einschneidender Bedeutung, weil infolge einer Reihe von Umständen, welche in den früheren unangeregten Arbeitsverhältnissen im Münchener Braugewerbe begründet sind, eine große Anzahl von Arbeitern niemals den Tariflohn, sondern einen höheren bezogen haben. Durch eine so geringe tarifliche Lohnzulage müßten durch den Verzicht auf die generelle Lohnzulage viele dieser Arbeiter von einer Lohnhöhung ausgeschlossen sein. Wenn man die Erhöhung der Tariflöhne, welche die Arbeitgeber nach den schwierigen und langwierigen Verhandlungen, die in der Zeit vom 7. bis 12. Dezember stattgefunden hatten, bewilligten, einfach zahlenmäßig betrachtet, so könnte man glauben, daß die Jugendinduzier einigermaßen annehmbare seien. Und doch hätten dabei mehr als die Hälfte der Münchener Brauereiarbeiter keinerlei wirkliche Lohnaufbesserung bekommen. Daß deshalb trotz der wünschenswerten Jugendinduzier an eine Annahme der Tarifvorlage der Arbeitgeber nicht zu denken war, um so weniger, als diese eine Reihe Verwickelungen gegenüber dem alten Tarif enthält, in leicht begreiflich, und der Verbandsleitung war es klar, daß, wenn die Arbeitgeber ihre Vorlage, wie sie es getan hatten, wirklich als ein Ultimatum betrachteten, der Kampf unvermeidlich war.

Es ist wohl zum großen Teil das Verdienst des Herrn Gerichtsdirigenten Dr. Brenner, der die schwierigen Verhandlungen leitete, daß die Arbeitgeber den Gedanken aufgaben, ihre Vorlage als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Es wird ihnen der Entschluß schließlich auch um so leichter gefallen sein, als diesmal die Arbeiter in den Vertrieben aller Drohungen und Lockungen gegenüber unerschrocken waren. Dieser Ruhe und dem Vertrauen auf ihre Organisation haben sie es zu verdanken, daß das „Ultimatum“ zum Schluß kam noch zu erkennen war. Dieses bildete eine gefährliche Ritters. Verantworteten die Arbeiter das Vorgehen der Arbeitgeber ihrerseits in gleicher Weise, dann war der Kampf unvermeidlich. Sie ließen sich aber nicht verlocken, sondern erklärten in ruhiger Weise, daß die Vorschläge der Arbeitgeber keine Grundlage zum Abschluß eines Tarifvertrages seien und daß eine Verhandlung notwendig sei. Man sah seitens der Arbeitgeber nur wohl ein, daß man die Arbeiter doch etwas vorläufig vor eine Alternative gestellt hätte, und der Herr Gerichtsdirigent Dr. Brenner vermittelte neue Verhandlungen, welche am 28. Dezember stattfanden. Die Arbeitgeber erwiderten zu diesen nicht mehr persönlich, sondern sandten nur noch ihren Sachverwalter, was zu einer unvollständigen Verständigung keineswegs beitrug. Das Resultat dieser Verhandlung, das am Montag, den 31. Dezember, übermittelt wurde, war, daß einer großen Zahl von Arbeitern noch eine partielle Lohnzulage gewährt wurde. Einige Verwickelungen gab man auf, andere dagegen sollten bestehen bleiben. Von allen anderen Wünschen der Arbeiter sollte keiner mehr erfüllt werden.

Mit diesen Jugendinduzier, die ein gewisses Ultimatum bedeuteten, war nunmehr die Tarifkommission in eine sehr kritische Lage geraten. Sie waren zu hoch, um einfach abgelehnt zu werden, und zu gering, um zur Annahme empfohlen werden zu können, weil sie eine große Anzahl von Arbeitern zu wenig befriedigten, und weil man den Kollegen Verwickelungen nicht zumuten konnte. In reiflicher Abwägung aller Umstände beschloß die Tarifkommission die Annahme des Tarifs nur dann zu empfehlen, wenn das Schiedsgericht das Einigungsamt über die wichtigsten noch stehenden Streitpunkte entschieden hätte. Die Resolution der Lohnkommission empfahl der Wienerversammlung am 30. Dezember, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen und von den Arbeitgebern bis Dienstag, den 31. De-

zember, nachmittags 4 Uhr, eine Erklärung darüber zu verlangen, ob auch sie dazu bereit seien. Die Versammlung nahm den Vorschlag mit großer Mehrheit an. Am Nachmittag des 31. Dezember hatten sich auch die Arbeitgeber entschlossen, sich ebenfalls einem Schiedsgericht zu unterwerfen. Damit war der allgemeine für unvermeidlich gehaltene Streit vermieden, die Bewegung in Wirklichkeit beendet. Die weitere Entscheidung lag in den Händen der Unparteiischen.

Bereits um 6 Uhr abends des gleichen Tages trat das Einigungsamt zusammen. Kurze Zeit, bevor die Schiedsrichter kamen, gegen 1/12 Uhr nachts, wurde der Schiedspruch verkündet. Das neue Jahr brachte dem Münchener Braugewerbe und den Arbeitern einen vierjährigen Waffenstillstand.

Der Schiedspruch hat den Arbeitern noch manche Verbesserungen gebracht, freilich auch Enttäuschungen, besonders in der Lohnfrage. Aber auch die Arbeitgeber mußten durch den Schiedspruch noch manches in den Saft nehmen, wogegen sie sich mit Händen und Füßen gewehrt hatten.

Wenn die Münchener Kollegen das alles berücksichtigen, dann werden sie anerkennen, daß die Organisationsvertretung in diesem harten Streit ihre volle Schuldigkeit getan hat und daß sie herausgeholt hat, was ohne Kampf herausgeholt werden konnte. Und sie mögen die Frage recht reiflich nachprüfen, ob ein Kampf mehr oder so viel mehr bringen könnte, daß er der unvermeidlichen Opfer noch wert gewesen wäre.

Gemäß war die Aussicht, einen Kampf erfolgreich durchzuführen, nicht ungunstig. Es war ein erhebendes Zeugnis der Zusammengehörigkeit aller Brauereiarbeiter und ihrer gegenseitigen Solidarität, daß kein einziger Angehöriger derjenigen Arbeiterkategorien, welche als befriedigt angesehen werden konnten, von einem Kampf abriet. Mit großer Wärme und Begeisterung erklärten sie immer wieder, für die Beilegung der minderbezahlten Arbeiter Mann bereit zu sein, die Opfer und Gefahren eines Kampfes auf sich zu nehmen. Die Anerkennung muß den Münchener Brauereiarbeitern ausgedrückt werden: Sie haben in den letzten Tagen der Lohnbewegung wieder zusammengehalten, haben prächtige Disziplin gezeigt und sich von den Arbeitgebern nicht besinnlichen lassen. Sie haben damit ihren Kollegen im Deutschen Reich gezeigt, daß sie mit derselben Energie die Ziele der Organisation verfolgen gelernt haben, worin ihre norddeutschen Arbeitskollegen ihnen teilweise vorausgeht und. Daß diese und die Organisation für sie den Weg gebahnt haben, das hat der Syndikus der Brauereien unverkümmert zugegeben. Er meint: „Daß die Sonntagsbezahlung und die Wochenlöhne erhalten haben, das haben Sie unseren norddeutschen Brüdern zu verdanken, die uns helfen haben.“

Das ist ein allzendes Zeugnis für die Tätigkeit unserer Organisation. Denn daß die norddeutschen Brüder der Münchener Brauereiarbeiter die Sonntagsbezahlung und vielerorts den Wochenlohn nicht freiwillig eingewährt haben, ist bekannt. Unsere Organisation hat sie sich in jedem Kampfe ermuntert und hat nun die letzte Lösung gefunden. Die Münchener Brauereiarbeiter werden gewiß auch darin ihre Ehre erfinden, nach nunmehr beendeter Lohnbewegung erst recht alle Taten auszuführen, welche noch in ihrer Organisation bestehen, um nachzuholen, was diesmal nicht zu erreichen war. Es ist nicht wenig und wackerer Organisationsarbeit wohl wert.

Daß im Vergleich zu den bisherigen Verhältnissen immerhin höchst reifliche Erfolge erreicht wurden, zeigt folgende Gegenüberstellung der hauptsächlichsten Punkte mit denen im alten Tarif:

Tarifvertrag		1913	
1909	Arbeitszeit:	1913	Arbeitszeit:
9 1/2 Stunden		9 1/2 Stunden	
Mahlpausenpersonal 1 Std.		Mahlpausenpersonal 1 1/2 Std.	
Wochenruhe ohne Verlust		Wochenruhe zur freien Verfügung	

1909 **Samstag** 1913

für Brauer 2 1/2 Stunden, für Schaffler bis 1 Tag ohne beid. Zuschlagung, für die Maschinenpersonal mit einer Zulage von 25 Pf. pro Stunde im Wochenlohn zu bezahlen.

Stallwächter 2 1/2 M. für Stallhufe.

1909	1913	
Brauer	34-36	35-39
Schaffler	32-35	34-38
Schlicht mangelhafte Maschinen	35	37
Stallwächter	32	35
Geier	30	33
Wachmannschloß, Monteur, Kupferhämmer, Dücker, Schweißmeister	35	35
Bauchlöcher, Spengler, Zuplatzeme, Schmiede, Sattler	30	32
Bauer, Schreiner, Zimmerleute, Arbeiter, Glaser, Wagner, Drechsler Stundenlohn 50 Pf.	32	32
Werkzeug für Pferde- und Kraftwagen	28	30
Reparaturmeister und Maschinenführer	26	28
Dienstleute und Stallwächter	23	26
Winnhaber	20	20
unter 20 Jahren		22
über 20		24

1909	1913
Hilfsarbeiter Stundenlohn 45 Pf.	28 M. Wochenlohn
Tagelöhner und Maschinenführer Stundenlohn 38 Pf.	25
Arbeiterinnen	24 18

Unter Berücksichtigung der durch Einführung des Wochenlohnes zu bezahlenden durchschnittlich 11 Feiertage betragen die Lohnsteigerungen pro Woche:

Für die bisher im Stundenlohn stehenden Handwerker und Hilfsarbeiter etwas über 3 M., für Tagelöhner, Maschinenführer und Maschinenarbeiter 3 M. und für die Arbeiterinnen 2,10 M.

Bei den Bierfabrikanten beträgt infolge der Bezahlung des Ausfahrens an den Vormittagen der Sonn- und Feiertage mit 1 M. die wirkliche Steigerung ebenfalls rund 3 M.

Die Arbeiterinnenlöhne wurden allgemein um 5 bis 10 Pf. pro Stunde erhöht.

**Urlaub:**

1909	1913
<b>Brauer und Maschinenpersonal:</b>	
nach 1 Jahr 1 Woche	nach 1 Jahr 1 Woche
<b>Werkführer und Maschinenführer:</b>	
nach 3 Jahren 1 Woche	nach 1 Jahr 3 Tage
	nach 3 Jahren 1 Woche
<b>Schaffler und sonstige Handwerker:</b>	
nach 1 Jahr 2 Tage	nach 1 Jahr 1 Woche
nach 3 Jahren 6 Tage	
<b>Hilfsarbeiter, Dienstleute, Stallwächter, Tagelöhner, Maschinenarbeiter und Arbeiterinnen:</b>	
nach 3 Jahren 4 Tage	nach 1 Jahr 3 Tage
	nach 3 Jahren 1 Woche

Für das Maschinenpersonal ist der Schiedspruch des Unionsrates von großer Bedeutung, wonach die Schicht innerhalb 24 Stunden nicht länger als 12 Stunden betragen soll. Das wird für das Maschinenpersonal in der Regel eine Verkürzung der Arbeitszeit um durchschnittlich 2 Stunden pro Woche bedeuten.

Gewiss lassen insbesondere die Lohnsätze der Handwerker älteren Arbeiterkategorien viel zu wünschen übrig und gar manche andere Wünsche blieben unbefriedigt. Es ist den nicht möglich, so sehr unabhängige Beziehungen, wie sie in München bestanden haben, in der kurzen Zeit nachzubilden, seitdem das Gros der Münchener Brauereiarbeiter den Wert der Organisation erkannt hat. Und doch hätten diese stolz sein auf ihre Lohnbewegung. Sie ist unfraglich die bedeutendste, die sie geführt haben, denn sie hat erst die Fäden geschritten, auf der Basis moderner Arbeitsverhältnisse möglich ist. Mögen die Münchener Kollegen diesen eingebend sein, daß sie den Erfolg dieser Lohnbewegung allein ihrer guten Organisation und ihrer Kampfbereitschaft verdanken und daß eine gleich gute Organisation nötig ist, um während der Tarifkämpfe zu bestehen, daß der Tarifvertrag nicht zum Schaden der Arbeiter ausgelegt wird, daß aber weiterhin der sorgfältige Ausbau der Organisation die beste Gewähr ist, in der Zukunft nachzubilden, was jetzt noch unerreichbar war.

R. Egel

**Die Brauindustrie im Jahre 1912.**

Die Konjunktur in der Brauindustrie wird von einer Summe von Faktoren bestimmt. In erster Linie kommt da die allgemeine Wirtschaftslage in Betracht. Insofern ist von großer Bedeutung die dem Konjunktur mehr oder minder günstige Witterung. Neben diesen Hauptfaktoren, zu denen man auch in den letzten Jahren die Preisentwicklung für das von den Brauereien benötigte Rohmaterial rechnen kann, beschließen manche andere Umstände die Produktion und den Absatz des Getränkes aus Malz und Hopfen. Es wären da zu nennen: steuerliche Belastung und die Abnahmabewegung.

Was nun die allgemeine Wirtschaftslage betrifft, so kann man sich schon ein Bild machen:

für das Unternehmertum und die Grundbesitzer erreichte das Jahr 1912 unbestritten reiche Ernten. Das gilt aber nicht für den Arbeiter. In der Warenproduktion wurden Mängel festgestellt, das heißt, daß man von den Erträgen der Landwirtschaft sagen und dennoch für die Arbeiter blieb der Konjunktur gegen aus! Was sie nach Lohnsteigerungen und infolge gesteigerter Arbeitsleistung im Einkommen mehr erzielen, nahm ihnen eine antwortende, fortgesetzte und verschärfende Erhöhung der Preise für fast alle wichtigsten Nahrungsmittel reichlich wieder fort. Trotz einer beispiellosen Zunahme in der Warenherstellung mußten ungezählte Arbeiterfamilien ihre Lebensführung einschränken.

Es liegt auf der Hand, daß von der Einschränkung solcher Nahrungs- und Genussmittel stark betroffen wurden, die gerade nicht zu den unerschütterlichen rechnen. Insofern war die Wirtschaftslage im Jahre 1912 der Brauindustrie nicht hervorragend günstig. Auch der Witterung kann man noch dieser Richtung kein besonderes Kompliment machen. Der vergangene Sommer ist zum großen Teile verregnet, was dem Konsum von Bier sicherlich nicht förderlich war. Hinzu kam, daß ein anhaltend hoher Preisstand für Rohmaterialien die Produktionskosten der Brauereien hinaufschraubte.

Trotz all dieser ungünstigen Umstände haben die Brauereien im allgemeinen im letzten Jahre finanziell gut abgeblüht. Die Neuorganisation in der Brauindustrie, die in dem Großbetriebe, und zwar teilweise durch Saisongang und Ausbuchtung der kleineren Unternehmen, ferner in den Preisvereinbarungen und sonstigen durch Verbandsbestimmungen mit Konventionen gesicherten Verkaufsbedingungen zum Ausdruck kommt, macht ein gutes Teil der vorerwähnten Bestimmungsgründe unwirksam. Die Brauereien erzielen trotz wachsender Konjunktur, trotz steigender Steuerlasten, trotz Abnahme des Bierkonsums eine hohe und ziemlich stabile Verzinsung des Anlagekapitals. Wie sehr das zutrifft, veranschaulicht die folgende Uebersicht. Es betrug nämlich die in den angeführten Jahren befallene Dividende in Prozenten:

	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Waldbrauerei, Berlin	8	7	5	4	6	6
Wilm. Bräu	10	5	—	—	5	5
Schönb. Brauer.	12	10	8	8	11	12
Schaffh. Brauer.	18	17	14	14	15	15
Danziger Aktien-Brauerei, Danzig	7	10	10	10	12	12
Dortmunder Aktien-Brauerei, Dortmund	20	20	20	20	20	20
Gemüger, Brauerei, A.M.	9	9	8	7	7	7
Hofbräu, Br., Hamburg	10	10	11	11	13	14
Kiebel, Leipzig	10	10	9	8 1/2	10	10
Sindener Brauerei, Sindern	18	16	14	12	13	13
Ritter, Langenbronn	—	5	6	6	7	7 1/2
Oberhöfle, Brauerei	8	6	4	4	4 1/2	5 1/2
Paulshöhe, Spitta	7	7	7	5	4	4 1/2
Reichelbräu, Rimbach	10	10	10	10	11	11
Schlegel, Badag	10 1/2	10 1/2	10	9	10	10
Summer, Schwanau	16	16	16	12	12	12
v. Zuberische Brauerei, Würzburg	14	14	14	14	14	14

Diese Anstellung kann wohl als typisch für das maßgebende Braugewerbe gelten. Von besonderen Umständen beeinflusst, hatten verschiedene Unternehmen ein wechselvolles Schicksal. Ganz unzweifelhaft tritt nun aber überall eine Stabilität in die Erscheinung, die nur auf den Zusammenhalt und die Beständigkeit der Brauereien zurückgeführt werden kann. Die Festigkeit der Dividenden mit einem hohen Niveau ist noch besonders dann bemerkenswert, weil eine Reihe der Brauereien in den letzten Jahren das Anlagekapital erhöhte. Uebrigens scheint man mit der Konzentration im Braugewerbe erst im Anfang einer bedeutungsvollen Entwicklung zu stehen. Begünstigt von der Steuererleichterung überträgt die Beherrschung der Brauindustrie durch wenige Unternehmen mit Riesenschritten vorwärts. Wie stark der Einfluß der herrschenden Unternehmen auf die Gestaltung der Verhältnisse jetzt schon ist, in welchem Maße sie die Rentabilität des Anlagekapitals nun schon von den veränderlichen Produktionskosten unabhängig machen, illustrieren die folgenden Angaben besonders dann, wenn man sie mit den Dividenden in Vergleich stellt. Wir geben hier nämlich eine Uebersicht der Preise für die wichtigsten von den Brauereibetrieben konsumierten Rohprodukte. Vorweg sei bemerkt, daß hier nach Berliner Notierung eingekauft ist, und zwar in der Qualität von mindestens 450 Gramm das Liter. Die Preise für Braugerste gelten für gute Mittelware nach Breslauer Notiz. Für Hopfen ist der Preis der Marktware in Nürnberg eingekauft worden. Roggenbrot Notiz für Roggenbrot I (Brot) gibt den Zuckerspreis an. Daraus kostete ein Doppelzentner Markt:

	Hefe	Braugerste	Hopfen	Zucker
1907	181,4	167,7	137,9	38,3
1908	163,7	167,4	82,9	40,5
1909	170,6	167,6	175,0	41,7
1910	153,1	144,4	275,8	37,4
1911	168,7	165,9	361,7	46,3
Novemb. 1911	190,00	191,00	590,00	50,50
1912	182,75	191,00	220,00	38,00

Die Anstellung zeigt ein außerordentliches Schwanken der Preise. Bei Hefe ergibt sich zwischen den höchsten und niedrigsten Preisen eine Differenz von fast 30 M., gleich 20 Proz. Die Spannung bei Braugerste ist mit 80,50 M., gleich 25 Proz., noch größer. Am meisten schwanken die Preise für Hopfen, nämlich zwischen 580 bis 82,90 M. Auch der Zuckerspreis für die Brauereien von weniger großer Bedeutung geht stark auf und ab. Am meisten ins Gewicht fällt der Preis für Braugerste, und da zeigt sich, daß gerade in den letzten Jahren der höchste Stand erreicht worden ist. Wie die obige Tabelle ausweist, haben darunter die Dividenden nicht gelitten; die meisten Brauereien konnten sogar die Ausschüttungen reichlicher bemessen.

Was die Produktionsverhältnisse betrifft, scheint im Herbst der Absatz flatter gewesen zu sein. Zwei Umstände trugen solche Annahme: erhöhte Steuereinnahmen und größerer Malzverbrauch. In den ersten 5 Monaten des letzten Jahres war der Verbrauch an Malz nur unwesentlich größer als in der gleichen Zeit des Jahres vorher. Man ergibt sich aber aus den Einnahmen des Reiches an Brausteuer, daß deren Ertrag in den 7 Monaten April bis November 1912 mit rund 81,2 Millionen Mark um 3 Millionen Mark höher war als in der gleichen Zeit 1911. Daraus läßt sich auf eine gesteigerte Produktion schließen. Im Einklang mit den erhöhten Einnahmen aus der Brausteuer steht nämlich auch die Einfuhr von Malzgerste. Für die ersten 11 Monate des Jahres 1911 ergab sich eine Einfuhr von 1.349.148 Doppelzentnern. In der Parallellzeit 1912 wurden aber 509.313 Doppelzentner mehr, nämlich 1.858.467 Doppelzentner eingeführt. Die Mehreinfuhr macht fast 40 Proz. aus. Wenn auch ein Teil der Mehreinfuhr für die Verfertigung von Meierbeständen Verwendung fand, so darf man doch wohl annehmen, daß ohne gesteigerten Verbrauch die Einfuhr nicht in der dargestellten Weise forciert worden wäre.

Die jedenfalls nicht schlechte Lage der Brauereien verhindert natürlich nicht, daß sich die Unternehmen in ihren Geschäftsberichten in beweglichen lamentationen über hohe Produktionskosten, speziell über gestiegene Arbeiterlöhne ergehen. Man kennt die Weise und man kennt auch den Text der bekannten Verläufer. Daß zwar die Arbeiterlöhne absolut steigen, in gleichem Maße aber nicht deren Kaufkraft, und daß die Gesamtsumme der Löhne infolge der technischen Betriebsverbesserungen relativ sinken, das verneint das Sängers-Kapitalinteresse. Man gibt Schwerepunkte ab. Den Arbeitern soll mit den Klagen über gesteigerte Erzeugungskosten die Laus genommen werden, von dem Konjunktur gegen ein Teilchen für sich selbst zu reklamieren. Daher erscheinen in den interessierten Organen auch fortgesetzt Schwarzmalereien über die Zukunft des Brauereigewerbes. In den tatsächlichen Verhältnissen finden dergleichen Klagen keine Stütze. War schon das abgelaufene Jahr den Brauereien günstig, hinein in das neue Jahr fließt das Schiff der Brauereindustrie mit von Hoffnung geschwellten Segeln.

**Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.**

**IV. (Schluß.)**

Die Renten können unter gewissen Voraussetzungen statt in bar in Sachleistungen gewährt werden. Dies gilt in erster Linie für Trunkflüchtige, auch wenn sie nicht entmündigt sind. Die Sachleistungen müssen ganz oder teilweise an Stelle von Geldleistungen gewährt werden, wenn ein beteiligter Armenverband oder die Gemeindebehörde des Wohnorts des Trunkflüchtigen einen Antrag in diesem Sinne stellt. Bei Trunkflüchtigen, die entmündigt sind, ist die Gewährung von Sachleistungen nur mit Zustimmung des Vormundes zulässig. Auf seinen Antrag muß sie geschehen. Die Sachleistungen gewährt die Gemeinde des Wohnorts. Der Anspruch auf Sachleistungen geht im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde über. Die Sachleistung kann auch durch Annahme in eine Trinkerheilanstalt oder mit Zustimmung der Gemeinde durch Vermittlung einer Trinkerfürsorgestelle gewährt werden. Ein Teil der Vorleistungen ist den Angehörigen des Trunkflüchtigen zu überweisen. Die Anordnung, daß Trunkflüchtige Sachleistungen zu gewähren sind, trifft das Versicherungsamt, das auch über Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Bezugsberechtigten entscheidet. Auf Weisung entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Am übrigen können die Renten bis zu zwei Dritteln in Sachen gewährt werden an landwirtschaftliche Arbeiter, wenn sie nach Danksgebräuch ganz oder teilweise in Sachen gelohnt werden und mit Sachleistungen statt mit Renten einverstanden sind. Bei Waisenrenten bedarf es außerdem der Zustimmung des Vormundes, und dieser bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Den Wert der Sachen legt die höhere Verwaltungsbehörde nach Durchschnittspreisen fest. Die einmal gewährten Renten fallen weg, sobald die zum Geleit geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Witwen- und Waisenrenten

wird nicht mehr gewährt im Falle der Wiederheiratung. Die Pensionen hört auch mit der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres. Der Anspruch auf das Witwengeld fällt weg, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehepartners geltend gemacht wird. Für den Sterbemonat und den Monat, der das Ruhen bezog, den Wegfall der Rente bringt, wird die Rente noch für den vollen Monat gezahlt. Kommt für einen Monatsteil zur Rente des Versichererten noch die der Hinterbliebenen, so haben sie den höheren Betrag zu beanspruchen. Mit dem Tode des Empfängers die jährige Rente noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Witwen- und Witwerrente oder eines Witwengeldes Berechtigter nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens zum Bezug der bis zum Tode tag fälligen Beträge wiederum berechtigt die oben aufgezählten Verwandten, sofern sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Stirbt ein zum Bezug einer Witwenrente Berechtigter vor ihrer Auszahlung, so bestimmt das Versicherungsamt nach billigem Ermessen, an wen sie zu zahlen ist.

Eine Entziehung der Rente durch die Versicherungsanstalt kann erfolgen, wenn der Empfänger einer Invaliden- und Witwenrente infolge einer wesentlichen Aenderung in seinen Verhältnissen nicht mehr invalide im Sinne des Gesetzes ist. Durch Neuermäßigung des Wortes „wesentlich“ wird der Möglichkeit vorgebeugt, daß bei jeder geringfügigen Aenderung die Entziehung der Rente stattfinden kann. Renteneempfänger, die sich einer Nachuntersuchung oder Beobachtung im Krankenhaus ohne gesetzlichen oder triftigen Grund entziehen, kann die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden. Dazu ist noch zu bemerken, daß die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten kann, wenn zu erwarten ist, daß der Empfänger einer Invaliden- oder Witwenrente wieder erwerbstätig wird. Bei Verheirateten oder solchen, die im Haushalt ihrer Familie leben, ist zur Unterbringung in einer Kranken- oder Heilanstalt ihre Zustimmung erforderlich. Bei minderjährigen Vertretern ist nicht nötig. Witwenrenten und solche Witwenrenten, die nach dem Tode der versicherten Mutter gewährt worden sind, weil der Vater erwerbsfähig ist oder sich aus der häuslichen Gemeinschaft entfernt hat und seine Unterhaltspflicht nicht erfüllt, fallen weg, wenn die Bedürftigkeit nicht mehr besteht. Das gleiche gilt für Renten der Enkel. Stellt sich heraus, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so wird die weitere Rentenzahlung eingestellt. Die Versicherungsanstalt kann die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückfordern, sie muß es aber nicht tun. Die Versicherungsanstalt kann, wenn sie sich überzeugt, daß die Rente zu Unrecht abgelehnt, erzwungen oder eingestellt oder zu niedrig berechnet worden ist, eine neue Festsetzung treffen, auch wenn ihre frühere Festsetzung rechtskräftig geworden und daher nicht mehr anfechtbar ist. Sie kann auch darauf verzichten, Beträge, die sie auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung vorläufig zahlen mußte, zurückzufordern, wenn die Entscheidung in höherer Instanz zu ihren Gunsten abgeändert wird.

Außer dem Wegfall und der Entziehung ist noch ein Ruhen der Renten möglich. Der Anspruch auf die Rente erlischt in diesem Falle nicht, sondern die Rente wird nur so lange nicht ausbezahlt, als die Umstände bestehen, die nach gesetzlicher Vorschrift das Ruhen der Renten herbeiführen. Die Renten der Invalidenversicherung ruhen neben dem Bezug einer reichsgesetzlichen Unfallrente, soweit beide zusammen übersteigen würden: 1. bei der Invaliden- und der Altersrente den nebeneinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente, 2. bei Witwen- (Witwer-) Renten den dreieinhalbfachen, bei Pensionrenten den dreifachen Grundbetrag der Invalidenrente, die der Erwerber zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte. Sehen wir den Fall, ein gewerblicher Arbeiter verunglückt jünger und erhält 50 Proz. Unfallrente nach einem Jahresarbeitsverdienst von 1800 Mk. Danach bezieht er, da die Vollrente nur zwei Drittel des Verdienstes, bei 1800 Mk. also 1200 Mk. ausmacht, 600 Mk. Hat der Verletzte nun die nötige Zahl Marken der 1. oder 5. Lohnklasse gelehrt, womit er den Grundbetrag der Invalidenrente von 98 Mk. erreicht, so würde er an Unfall- und Invalidenrente zusammen nicht mehr als 98 x 7/10 = 735 Mk. beziehen dürfen. Würde die normale Invalidenrente 255 Mk. betragen, so würden von dem Gesamtanspruch von 845 Mk. 110 Mk. an der Invalidenrente gekürzt, so daß der zulässige Höchstbetrag von 735 Mk. nicht überschritten wäre.

Die Rente ruht weiter, solange der Empfänger eine Arbeitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder einer Heilungsanstalt untergebracht ist. Hat er im Ausland Angehörige die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so wird dieser die Invaliden- und Altersrente überwiesen. Günstig ruht

die Rente noch, solange der Berechtigte sich freiwillig für gewöhnlich im Ausland aufhält, ebenso, solange der berechtigte Ausländer wegen der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist. Das gleiche gilt für einen berechtigten Ausländer, der aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines Bundesstaates ausgewiesen ist, solange er sich nicht in einem anderen Bundesstaat aufhält. Der Bundesrat kann das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten ausstehlen, deren Übergabe Deutschland und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet. Auch in diesem Punkte gelten deutsche Schutzgebiete als Ausland.

Eine Kapitalanknüpfung tritt in folgenden Fällen ein: Mit dem dreifachen oder, sofern es sich um die Witwenrente handelt, mit dem anderthalbfachen Betrag der Jahresrente in der Invalidenrente beim Verlassen des Inlands abzurufen. Die gleiche Anknüpfung kann mit ihrer Zustimmung denjenigen Ausländern gewährt werden, die — ohne in ein Strafverfahren verwickelt zu sein — auf Grund der Anordnung einer Behörde das Reichsgebiet zu verlassen haben, ferner die zum Bezug der Rente auf Grund eines vom Bundesrat erlassenen Beschlusses in einem ausländischen Grenzgebiet berechtigt sind.

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Renten auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zusammen, so ruht die niedrigere Rente vom Tage des Inkrafttretens an. Da Alters- und Invalidenrente gleichzeitig nicht bezogen werden können, die letztere aber, wenn der Altersrentner noch weiter arbeiten verwendet, in der Regel höher ist wie die Altersrente, so ruht vom Eintritt der Invalidität die Altersrente und die Invalidenrente wird entsprechend erhöht.

Alle Renten werden im Anfang des Monats im voraus gezahlt, und zwar durch die Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger zur Zeit des Antrags wohnt. Verzieht der Empfänger, so kann er bei der Post oder beim Vorstand der Versicherungsanstalt beantragen, daß die Zahlung an die Postanstalt des neuen Wohnorts überwiesen wird. Zur Empfangnahme der Rente ist eine Quittung auf dem Formular nötig, das die Versicherungsanstalt herausgibt. Die Unterchrift des Berechtigten muß durch einen Beamten, der ein öffentliches Siegel führt, beglaubigt sein. Für Pensionrenten kann auch die Bescheinigung, daß die Pension noch am Leben ist, verlangt werden.

### Der tote Scharfmacher und die lebende Arbeiterbewegung.

Der Generalsekretär des Verbandes südwestdeutscher Eisenindustrieller, Dr. Alexander Dille, der vor kurzem in seinem Wohnorte Saarbrücken, der einmütigen Hochburg des Königs Stumm, gestorben ist, muß als der Typus eines modernen Unternehmers bezeichnet werden. Er verkörperte, nach dem Urteil der liberal-kapitalistischen „Kölnischen Zeitung“, dasjenige in sich, was man im Volke unter dem Begriff Scharfmachertum versteht. Ohne Zweifel war er einer der mächtigsten Gegner der modernen Arbeiterbewegung, die er anbellte wie ein tollgewordener Schlächterhund, und einer der eifrigsten Vorkämpfer des Kapitalismus, vor der er sich nicht scheute wie ein Seidenwurm. Darum mag sein Auftreten in Wort und Schrift auch einen ekelhaften Eindruck und auf einen halbwegs gerodeten Menschen wirkt sein Gebaren geradezu widerlich. Wenn wir uns dennoch mit ihm beschäftigen, so geschieht dies deshalb, um an einem Beispiel zu zeigen, wozu der fanatische Haß gegen das anstrebende Proletariat führt und wie mächtig dieser Haß Masse macht.

Ganz in den Gedankenkreis seines Vorbilds Stumm gehandelt, dessen Reden und Aufsätze er in Nebenbühlichen Händen herausgegeben hat, erdnen ihm das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern wie das zwischen unbedrückten Herren und willenslosen Sklaven. Die Unternehmer, so lautete das tilliche Glaubensbekenntnis, sind die Herrenmenschen und haben deshalb im Wirtschaftsleben ganz allein zu bestimmen, was geschehen soll, die Arbeiter sind die Herdentiere, die gehorchen müssen, und die Anordnungen ihrer Herren widerspruchslos auszuführen haben. Die Arbeitgeber sind die Träger der Intelligenz und Willenskraft und deshalb von der Natur zum Herrschen bestimmt, die Arbeiter sind lediglich Wesen einer mechanischen Fähigkeit und müssen sich deshalb dem Willen ihrer Herren unterordnen. Wie ein wütender Stier führt sich Dille auf das demokratische Prinzip der Gleichberechtigung und mit Fanatismus kämpft er für das patriarchalische System und für die unantastbare Autorität der Kapitalisten in sozialen, wirtschaftlichen und politischen Dingen. Die Arbeiter sind seiner Meinung nach rechtlose Beloten, die keinen Rechtsanspruch haben auf gute Lohn- und Arbeitsbedingungen, widrigenfalls dem auf ein menschenwürdiges Dasein, sondern die auf das Wohlwollen ihrer Vorgesetzten angewiesen sind und sich mit dem begnügen müssen, was man ihnen freiwillig gibt. Zu diesen keine Forderungen stellen und es ist ein Verstoß gegen Recht und Billigkeit, wenn sie

nach zum Zwecke der Erreichung höherer Lohn- und Arbeitsbedingungen zusammenzutreten. Die Gewerkschaften sind weiter nichts, als Erpresserbanden, die den Unternehmer zur Gewährung von Vorteilen zwingen sollen, auf die sie keinen Anspruch haben und Polizei, Staatsanwälte und Gerichte haben die Aufgabe, die gewerkschaftliche Bewegung rücksichtslos zu unterdrücken. Für die Berechtigten der Verrechnungen der Arbeiterkraft ist die Idee jegliches Gehalts und Verdienstes und „das ganze Gedankes von Menschenrechten gehörte in die Kammerkammer“, wie er sich mörlich ausdrückte. Mit fanatischem Hange bekämpfte er die sogenannten Kathedersozialisten, wie Enzo Brentano, Lombart und andere, die den Grundgedanken der sozialen Gerechtigkeit im Wirtschaftsleben vertretten, er verhöhnt ihren „Sozialismus“ als lächerliche Gräueltat und für selbst denunziert er als Sozialisten im Geheimen, die ihren Genossen in der Vollkommenheit Heterodiekte leisten. Dem Staate befreit er das Recht, zugunsten der wirtschaftlich Schwachen in das Erwerbsleben einzugreifen und die icklichen Mächte des Kapitalismus zu beschneiden, und die moderne Sozialpolitik erdnen ihm als ein einziger, angeheuerer Aktum. Er forderte eine moralisierte Sozialpolitik, aus der das Gift Moralismus herausgetrieben und durch das rechte Ausbenntnis ersetzt werden in. Eine jegliche Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsleben, Recht und Moral, ohne eingehendes Studium der volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Probleme — er war noch abedren Maß auf die seine Unkenntnis — wolle er sich als Reformator auf, der das öffentliche Leben in seiner Gesamtheit dem Scharfmachertum ausliefern und unterwerfen wolle.

Ein solcher Vorkämpfer des rückwärtselenden Scharfmachertums war ein Mann nach dem Herzen der Scharfmacher, weshalb ihm auch die Arbeitgebergewerkschaften einen warmen Empfang widmen. Sie loben ihn über das Bohnenkorn und nennen ihn einen Feuergeißel und Willensmenschen vom reinen Stahl, einen pflüchigsten Arbeiter und goldhaften Charakter. Andere Leute sind anderer Meinung und erbliden in ihm einen Scharfmacher, der mehr Schaden als Nutzen gestiftet habe. Selbst die großkapitalistischen Zeitungen tabeln seine ungewerkschaftlichen Uebertreibungen und unzeitigen Scharfmachereien und die „Kölnische Zeitung“ muß zugestehen, daß Männer wie Dille der Industrie nicht zum Segen gereichen, weil sie es nicht verstehen, die Interessen zwischen Kapital und Arbeit auszubalancieren und weil sie durch ihre fanatische Haltung überall auch dort Herde erziehen können, wo man sich sonst wohlwollende Mitarbeiter heranzüchten konnte. Derselbe Zeitung erklärt, daß sein ganzes Wirken in seinen Zielen verfehlt gewesen sei und daß er sich auch in den Mitteln vergriffen habe. Sie nennt ihn mit einem Anhauf von Ironie einen frech-jantzen Syndikus, der in seine Theorien verrottet war und hartnäckig verrottete, die Männer der Industrie auf seine Fährten zu ziehen, und sie hält es für nicht minderwertig, daß mit Dilles Tode auch seine Auffassung von der Rolle der Arbeiter in der Volkswirtschaft tot sei. Wahrscheinlich ein trauriger Unternehmereldding, das seine Abwesenheit derartige Fährten verlegen.

Ein merkwürdiger Umstand, der für Dilles Scharfmachertum sehr bezeichnend ist, ist sein Glaube, daß sich sein Standpunkt im wirtschaftlichen Leben durch die Theorie Darwins und die Lehre Nietzsches wissenschaftlich begründen ließe. Auch seine Gewerkschaftsgenossen sahen ihm nach, daß er verriecht habe, den Darwinismus, die Lehre vom Dolmetschertum und den Nietzscheanismus, die Lehre vom Uebermenschen, in die praktische Volkswirtschaft einzuführen. Wenn irgendeine Meinung falsch ist, so ist es die, daß das tilliche Scharfmachertum etwas mit Darwin oder Nietzsche zu tun habe. Allerdings hat sich Dille als junger Professor mit der Darwinischen Theorie und der Nietzscheischen Philosophie beschäftigt, doch ist es ihm augenscheinlich nicht gelungen, in die Gedankenwelt dieser Geistesriesen einzudringen. Er ist, wie seine Schriften beweisen, im rein Neuklassischen stehen geblieben, der immerhin Stumm hat sich ihm nicht aufgetan. Dazu hat es offenbar bei dem frech-jantzen Professor nicht gereicht. So viel steht fest, daß er weder Darwin noch Nietzsche verstand.

Aus dem Darwinismus hat er die Theorie vom Kampf ums Dasein herausgegriffen und sie in immerwährender Weise emsig auf den Kampf zwischen Kapital und Arbeit übertragen. Allerdings verwehrt sich Darwin selbst ganz energisch dagegen, daß sich der Dolmetschertum im Wirtschaftsleben ebenbürtig wie im Tier- und Pflanzenreich da Menschen eben keine wilden Beiden mehr sind, sondern denkende Wesen, aber Dille weiß es besser. Er vertritt die Auffassung, daß auch in der menschlichen Gesellschaft der Stärkste und Mächtigste herrschen würde und daß es ein Aktum sei, in die wirtschaftlichen Kämpfe der Gegenwart moralische Erwägungen und gerechte Grundätze einzumischen zu wollen. Also missverstandener unverdauter Darwinismus im wahren Sinne des Wortes. Ebenso verhält es sich mit seinem angeblichen Nietzscheanismus. Sind hier hat er die Glocken läuten hören, ohne aber zu wissen, wo sie hängen, und aus dieser Unwissenheit heraus liefert er eine Verzerrung der Lehre Nietzsches, wie sie





Verbands-Zeitung

Ein moderner Maler... Die Schwebelische Brauerei... Die Schwebelische Brauerei... Die Schwebelische Brauerei...

Die Schwebelische Brauerei... Die Schwebelische Brauerei... Die Schwebelische Brauerei...

Wird entschieden das Maß der menschlichen Arbeitsfähigkeit... über demnach erklären sich die Kollegen bereit, länger zu arbeiten...

Bei der Arbeit einseitigsten Verhandlung... die Verhandlung... die Verhandlung...

Bei dieser Gelegenheit konnte auch zugleich das seit langem... die Verhandlung... die Verhandlung...

Korrespondenzen

Verband. Die zur beabsichtigte Verhandlung am 15. Dezember... die Verhandlung... die Verhandlung...

Ein schweizer Unfall ereignete sich am 2. Dezember... die Verhandlung... die Verhandlung...

Verband. Am 2. Dez. wurde anlässlich einer... die Verhandlung... die Verhandlung...

das Bestreben hatten, auch die beruflichen Leistungen des Bundesmitgliedes... die Verhandlung... die Verhandlung...

Warum die Verbandsleitung in Zusammenhang mit der Entlassung... die Verhandlung... die Verhandlung...

Nun enträtet sich Herr Will, daß in Breslau kein Bundesmitglied... die Verhandlung... die Verhandlung...

Bundschau

Aus der Brauindustrie

Die Gewässerergebnisse der Hamburger Brauereien... die Verhandlung... die Verhandlung...

Table with 2 columns: Jahr, Einnahmen. Rows for 1907/08, 1908/09, 1909/10, 1910/11, 1911/12.

Die Steigerung der Einnahmen betrug im letzten Jahr... die Verhandlung... die Verhandlung...

Table with 4 columns: Jahr, Gesamtvermögen, Anzahl, Dividende. Rows for 1909/10, 1910/11, 1911/12.

Die Dividenden bleiben in keiner der 15 Brauereien... die Verhandlung... die Verhandlung...

Table with 6 columns: Brauereitype, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912. Rows for various brewery types.

„Stiele Brauereien“ sagt der Bericht... die Verhandlung... die Verhandlung...



